



Bürgergemeinschaft Eutin e.V.

Karl August Albers
Christian Burgdorf
Regine Jepp
Wolfgang Steinemann

Vahldieksweg 7,
23701 Eutin

Tel. 04521 - 73737
Fax 04521 – 78078
Mail:kur.jepp@t-online.de

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Anke Erdmann
Postfach 7141
24171 Kiel

Eutin, den 30.09.2014

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3406

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

gern nutzt die Bürgergemeinschaft Eutin e.V. die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“, Drucksache 18/2032, Stellung zu nehmen.

Zum Gesetz bzw. der Gesetzesbegründung

Es verwundert ein wenig, dass als struktureller Grundfehler die Doppelrolle des für Kultur zuständigen Ministeriums identifiziert wird, nicht aber die problematische Situation, dass sich durch den Einigungszwang von herzoglicher Familie und Vertreter/innen der öffentlichen Hand beide erheblich blockieren können. Dies wird auch durch die neue Struktur und der Besetzung des Stiftungsrats nicht behoben.

Ausdrücklich wird die Ergänzung des Stiftungszwecks um museologische Zielsetzungen sowie Aspekte der Bildung begrüßt.

Fraglich bleibt, wie mit dem angedachten Personal (s. § 9 (2) Stiftungsvorstand Schwerpunkt kaufmännische Kompetenz) der Forschungsauftrag – ohne Inanspruchnahme erheblicher Eigenmittel für die Gewinnung fachlich kompetenter Wissenschaftler durchgeführt werden soll.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob eine solche inhaltliche Festlegung (Stiftungsvorstand mit Schwerpunkt kaufmännische Kompetenz) auf der Ebene eines Gesetzes eine wirklich gute Idee ist, da dadurch auch aufgrund besonderer Umstände weniger flexibel reagiert werden kann.

Auch der Schutz von geliehenen Ausstellungs- und Sammlungsgegenständen wird ausdrücklich begrüßt. (s. Ziffer 2 Begründung) Warum sind aber gemäß § 2 (2) nur „Sammlungen, die dauerhaft zur Verfügung gestellt wurden“ in diese Regelung ein-

bezogen? Was passiert mit einzelnen Stücken (Gemälde, Möbel, Drucke etc.), die als Dauerleihgabe dort sind?

Grundsätzlich wird begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf geplant ist, die Stiftung Schloss Eutin in einen modernen Kulturbetrieb zu überführen, es sollte allerdings die Schnittstellenproblematik, die zwischen doppelter bzw. kaufmännischer Buchführung der Stiftung und kameralistischer Haushaltsführung des Landes nicht verkannt werden.

Mit großer Empörung wird die in § 7 (4) möglich gemachte Selbstauflösung der Stiftung zu Kenntnis genommen. Hier stellt sich unter dem Rubrum der gelebten Demokratie die Frage, inwieweit eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die per Gesetz errichtet worden ist, das Recht hat, sich selbst mit einfacher Mehrheit aufzulösen, ohne dass der Gesetzgeber beteiligt werden muss. Der Landtag darf zwar rügen, dass er den schriftlichen Bericht der Stiftung zu den jährlichen Haushaltsberatungen nicht erhalten hat, muss aber an der Selbstauflösung der Stiftung nicht beteiligt werden. Dies erscheint widersinnig und verletzt eklatant parlamentarische Rechte. Eine Situation, die auch durch die Beteiligung eines Landtagsvertreters /einer Landtagsvertreterin und des Ministerium nicht verbessert wird. Daran ändert auch nichts, dass im Falle der Selbstauflösung Ministerium und Herzogshaus quasi ein Vetorecht haben. Hier erscheinen demokratische Rechte missachtet.

Auch im Hinblick auf ca. 42 Millionen Steuergelder, die bisher in Schloss und Schlossgarten geflossen sind, halten wir eine solche Regelung für absolut unververtretbar.

Da an einer Selbstauflösung dieser Stiftung das für Kultur zuständige Ministerium beteiligt sein muss, ginge ein Genehmigungsvorhalt der zuständigen Behörde in diesem Fall ins Leere, so dass die Nichtanwendung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz nachvollziehbar erscheint.

Weitaus spannender dürfte in diesem Fall die Rechtsfolge des § 48 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz sein: Im Falle der Selbstauflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen in Form des sanierten Inventars entgegen „üblicher“ Regelungen nicht an das Land, sondern geht wieder in Besitz der herzoglichen Familie über.

Auch an Stelle wird deutlich, dass Recht und Anstand eine parlamentarische Beteiligung bedingen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Regine Jepp
Für den Vorstand